

4. Dezember 2013

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. ALLGEMEINES</b>	<b>4</b>
<b>1. Gegenstand</b>	<b>4</b>
Art. 1 Grundsatz	4
<b>2. Bemessung</b>	<b>4</b>
Art. 2 Kostendeckung Verhältnismässigkeit	4
Art. 3 Bemessungsarten	
Art. 4 Gebühren nach Aufwand	
Art. 5 Pauschalgebühren	5
<b>3. Gebührenschuldner</b>	<b>5</b>
Art. 6 Gebührenschuldner	5
<b>4. Erhebung</b>	<b>5</b>
Art. 7 Erlass der Gebühr	5
Art. 8 Inkasso	
Art. 9 Kostenvorschuss	
Art. 10 Benachrichtigung	
Art. 11 Fälligkeit	
Art. 12 Zahlungsfrist	
Art. 13 Verzugszins	
Art. 14 Verjährung	6
<b>II. GEBÜHRENBEREICHE</b>	<b>6</b>
<b>1. Personen-, Familien-, Erbrecht</b>	<b>6</b>
Art. 15 Erbrecht	6
<b>2. Einwohnerkontrolle</b>	<b>6</b>
Art.16 - 19 Einwohnerkontrolle	6-7
<b>3. Ortspolizeiwesen</b>	<b>7</b>
Art. 20 Gesundheitswesen	7
Art. 21 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	
Art. 22 Handel und Gewerbe	8
Art. 23 Leumundszeugnis	
Art. 24 Fundbüro	
Art. 25 Waffenerwerbsschein	
<b>4. Bauwesen</b>	<b>8</b>
<b>4.1 Baugesuche und Voranfragen</b>	<b>8</b>
Art. 26 Vorläufige, formelle Prüfung	8
Art. 27 Vorläufige formelle und materielle Prüfung	9
Art. 28 Koordinierte, materielle Prüfung	
Art. 29 Spezialisten	
Art. 30 Beratung und Antragstellung	

Art. 31	Projektänderung / Verlängerungen	10
Art. 32	Vorzeitige Baubewilligung	
Art. 33	Vorzeitiger Baubeginn	
<b>4.2 Baukontrollen</b>		<b>10</b>
Art. 34	Baubeginn	10
Art. 35	Kontrollen durch den Baukontrolleur	
Art. 36	Kontrollen durch die Verwaltung	
Art. 37	Massnahmen	
<b>4.3 Weitere Aufwendungen</b>		<b>10</b>
Art. 38	Planung	10
Art. 39	Aussergewöhnliche Bauvorhaben	
 <b>5. Steuerwesen</b>		 <b>10</b>
Art. 40	Veranlagung	10
Art. 41	Amtliche Bewertung	11
 <b>6. Hundetaxe</b>		 <b>11</b>
Art. 42	Erhebung	11
 <b>7. Datenschutz</b>		 <b>11</b>
Art. 43	Datenschutz	11
 <b>8. Verschiedenes</b>		 <b>11</b>
Art. 44	Nachschlagen	11
Art. 45	Schreiberei	
Art. 46	Adressauskünfte	
Art. 47	Gebühreninkasso	
Art. 48	Kanalkamera	
 <b>III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		 <b>12</b>
Art. 49	Gebührentarif	12
Art. 50	Übergangsbestimmung	
Art. 51	Inkrafttreten	
 <b>Auflagezeugnis</b>		 <b>13</b>

Männliche/weibliche  
Schreibform

Im nachstehenden Reglement wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht der Amtsführenden nicht unterschieden. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen für Frauen und Männer zu.

## I. ALLGEMEINES

### 1. Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup>Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### 2. Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup>Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

<sup>2</sup>Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup>Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup>Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup>Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup>Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup>Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup>Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** <sup>1</sup>Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup>Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

### 3. Gebührenschuldner

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### 4. Erhebung

Erlass der Gebühr

**Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

**Art. 8** <sup>1</sup>Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup>Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup>Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Kostenvorschuss

**Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

**Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

**Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

**Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

**Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup>Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. <sup>2</sup>Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p><sup>3</sup>Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p><sup>4</sup>Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>
------------	--

## II. GEBÜHRENBEREICHE

### 1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup>Siegelung, Entsigelung</p>	Fr. 70.— bis 120.—
	<p><sup>2</sup>Letztwillige Verfügung</p>	
	a) Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 40.— bis Fr. 60.—
	b) Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.— bis Fr. 10.— pro Person
	c) mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Fr. 40.— bis Fr. 60.—
	d) Auszug	Fr. 2.— bis Fr. 10.— pro Seite
	e) Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.— bis Fr. 40.—
	f) Erbenbescheinigung nach Art. 559 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)	Fr. 40.— bis Fr. 60.—
	g) Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	h) Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

### 2. Einwohnerkontrolle

Einwohnerkontrolle	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup>Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern</p>	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA; BSG 122.161)
--------------------	---	---

	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	<sup>3</sup> Wohnsitzbestätigung	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA; BSG 122.161)
	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gemäss Art. 8 Abs. 2 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBÜG; BSG 121.1)	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche	Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbÜV; BSG 121.111)
	<sup>4</sup> Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbÜV	Fr. 260.— bis 390.—
	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbÜV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Werden vom Kursteilnehmer selber bezahlt
	<sup>2</sup> Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbÜV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Werden vom Kursteilnehmer selber bezahlt
	<b>Art. 19</b> Lebensbescheinigung	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA; BSG 122.161)
<b>3. Ortspolizeiwesen</b>		
Gesundheitswesen	<b>Art. 20</b> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 26 ff.

	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Bearbeitung gastgewerbliche Einzelbewilligung	Fr. 10.— bis 30.—
Handel und Gewerbe	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Mitbericht für Wanderlager, Verkaufswagen und Unterhaltungsgewerbe	Fr. 40.— bis Fr. 60.—
	<sup>4</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- und Dienstleistungsautomaten	Fr. 40.— bis Fr. 60.—
Leumundszeugnis	<b>Art. 23</b> Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 10.— bis Fr. 30.—
Fundbüro	<b>Art. 24</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 5.— bis 20.—
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 25</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (KWV; BSG 943.511.1)

## 4. Bauwesen

### 4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Gemäss Gebühr Baukontrolleur



## Gebührenreglement

---

	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 40.— bis Fr. 60.—
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Aufwandgebühr I
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Weitere Bewilligungen:	
	a) Kommunale Ausnahmebewilligung, je Ausnahme	Fr. 40.— bis Fr. 60.—
	b) Gewässerschutz	Gemäss Gebühr Baukontrolleur
	c) Brandschutz	Gemäss Gebühr Feueraufseher oder GVB
	d) Energietechnischer Massnahmenachweis	Gemäss Gebühr Energieberatung
	e) Wasseranschluss	Fr. 40.— bis Fr. 60.—
	f) Elektrizitätsanschluss	Fr. 40.— bis Fr. 60.—
	<sup>7</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
Spezialisten	<b>Art. 29</b> Beizug von externen Spezialisten	Gemäss Gebühr Spezialist
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte / Bewilligungen	Aufwandgebühr II

Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 31</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Gebühren gemäss Art. 26 ff.
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 32</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 33</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<b>4.2 Baukontrollen</b>		
Baubeginn	<b>Art. 34</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Aufwandgebühr I
Kontrollen durch den Baukontrolleur	<b>Art. 35</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Gemäss Gebühr Baukontrolleur
Kontrollen durch die Verwaltung	<b>Art. 36</b> Kontrollen auf dem Bauplatz analog Art. 35	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 37</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
<b>4.3 Weitere Aufwendungen</b>		
Planung	<b>Art. 38</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 39</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Gebühren gemäss Art. 26 ff.
<b>5. Steuerwesen</b>		
Veranlagung	<b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister/ Taxationsbescheinigung an Private <sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Fr. 10.— bis Fr. 30.— Aufwandgebühr I

## Gebührenreglement

---

Amtliche Bewertung	<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Gebührenfrei
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
<b>6. Hundetaxe</b>		
Erhebung	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 Hundegesetz (BSG 916.31).	
	<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe im Gebührentarif fest.	Fr. 35.— bis Fr. 130.—
<b>7. Datenschutz</b>		
	<b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04)
	<sup>2</sup> Listenauskünfte	Aufwandgebühr I
<b>8. Verschiedenes</b>		
Nachschlagen	<b>Art. 44</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 45</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private.	Aufwandgebühr I
Adressauskünfte	<b>Art. 46</b> Adressauskünfte	Fr. 10.— bis Fr. 30.—
Gebühreninkasso	<b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Mahnung (ab 2. Mahnung)	Fr. 20.— bis Fr. 40.—
	<sup>2</sup> Verfügung	Fr. 40.— bis Fr. 60.—
Kanalkamera	<b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Grundgebühr und eine Aufwandgebühr für die Benutzung der Kanalkamera. Die Anwesenheit eines Werkhofsmitarbeiters ist zwingend.	
	<sup>2</sup> Grundgebühr	Fr. 150.—

<sup>3</sup> Aufwandgebühr eines Werkhofmitarbeiters für Einheimische

Aufwandgebühr I

<sup>4</sup> Aufwandgebühr eines Werkhofmitarbeiters für Auswärtige

Aufwandgebühr II plus Spesen für Fahrzeug und Verpflegung

### III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif

**Art. 49** <sup>1</sup>Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif die Aufwandgebühr I und Aufwandgebühr II pro Stunde sowie die genauen Tarife. Der Stundenansatz darf höchstens Fr. 200.— betragen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien, Drucksachen etc.) im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

**Art. 50** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

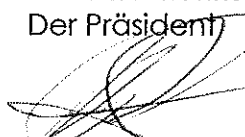
**Art. 51** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Gebührenreglement vom 9. Dezember 1998, den Gebührentarif I vom 15. November 2007 und den Gebührentarif für Gewässerschutzbewilligungen vom 10. Dezember 1980 auf.

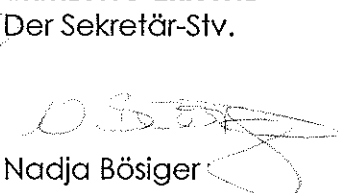
Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2013 genehmigt.

#### GEMEINDEVERSAMMLUNG ERISWIL

Der Präsident) Der Sekretär-Stv.



Heinz Ruch



Nadja Bösiger

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber-Stv. hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2013 bis 4. Dezember 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 31. Oktober 2013 bekannt.

Eriswil, 23. Dezember 2013

**GEMEINDESCHREIBEREI ERISWIL**

Der Gemeindeschreiber-Stv.



Nadja Bösig